

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender  
Der Minister der Finanzen  
Böhm

*Gesetzblatt der DDR, Teil II, Nr. 63/1967, S. 419*

### Anlage 294

*Verordnung  
über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in  
der Deutschen Demokratischen Republik.  
Vom 6. September 1951*

Der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind die Verwaltung und der Schutz des ausländischen Vermögens übertragen worden, das bis zur Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die deutschen Dienststellen unter Kontrolle der Sowjetischen Militär-Administration stand.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens übernommen und bestimmt dazu das Folgende:

#### § 1

- (1) Vermögen, das ganz oder teilweise Ausländern gehört oder unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß von Ausländern steht, wird in Verwaltung und Schutz genommen.
- (2) Der Verwaltung und dem Schutz unterliegt das ausländische Vermögen, das am 8. Mai 1945 vorhanden war.
- (3) Die endgültige Regelung der das ausländische Vermögen betreffenden Fragen erfolgt bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland.

#### § 2

- (1) Die Verwaltung des ausländischen Vermögens wird bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland von den zuständigen Fachministerien oder den dazu bestimmten Körperschaften durchgeführt.
- (2) Die Verwaltung des ausländischen Vermögens wird übertragen:
  - a) Für wirtschaftliche Unternehmen, die Ausländern gehören oder an denen Ausländer ganz oder überwiegend beteiligt sind, den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik oder den Organen für die Verwaltung der örtlichen Industrie.

Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik können die Verwaltung den ihnen unterstehenden Vereinigungen der volkseigenen Wirtschaft übertragen.

b) Für sonstige ausländische Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen, der Deutschen Investitionsbank.

Dies gilt nicht für Beteiligungen, die zum Betriebsvermögen der nach a) verwalteten Unternehmen gehören. Die Rechte aus diesen Beteiligungen werden von den unter a) genannten Fachministerien oder Organen wahrgenommen.

c) Für ausländische Vermögenswerte, die sich im Besitz, in Verwaltung oder Verwahrung von öffentlichen Körperschaften, Anstalten oder Organisationen befinden, den jeweils zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder.

Die Ministerien können die Verwaltung den ihnen nachgeordneten Körperschaften, Anstalten oder Organisationen übertragen.  
d) Für Zahlungsmittel, Wertpapiere und Wertsachen, die sich in Verwahrung von Banken und Sparkassen befinden, der Deutschen Notenbank.

e) Für Postscheck- und Postsparguthaben, der Deutschen Post.

f) Für alle übrigen ausländischen Vermögenswerte, die sich in ihrem Gebiet befinden, den Stadt- und Landkreisen oder den vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Verwaltungsdienststellen.

### § 3

Die Kontrolle über die Verwaltung übt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es kann Weisungen in grundsätzlichen und in Einzelfragen geben und die zur Durchführung gelangenden Maßnahmen auf ihre Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen.

### § 4

(1) Jede Verfügung über ausländisches Eigentum, das unter Verwaltung und Schutz steht, ist verboten. Dies gilt auch für Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung sowie für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen.

(2) Die Verwalter ausländischen Vermögens sind verpflichtet, dieses nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewirtschaften. Sie können die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.

(3) Erforderliche Investitionen in ausländisches Vermögen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt, die für die Privatwirtschaft gelten.

### § 5

(1) Ist ein Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist einzutragen, daß Verwaltung auf Grund dieser Verordnung besteht. Das gleiche gilt für Rechte, Ansprüche und Eintragungen, die in einem sonstigen öffentlichen Buch oder Register (Grundbuch, Schiffsregister, Vereinsregister) eingetragen sind.

(2) Bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland sind die mit der Verwaltung ausländischen Vermögens Beauftragten zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befugt, die die Verwaltung des Vermögens mit sich bringt.

(3) Die Befugnisse der Eigentümer oder Berechtigten oder der bisher zur Verwaltung oder Vertretung ermächtigten Personen können nur mit Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt werden.

### § 6

Die bei der Verwaltung des ausländischen Vermögens erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse) sind auf ein Sammelkonto zu überweisen. Von diesem Konto werden die mit der Verwaltung und dem Schutz des ausländischen Vermögens verbundenen Kosten gedeckt.

### § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

### § 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

## § 9

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher von deutschen Verwaltungsorganen erlassenen Bestimmungen über die Verwaltung und den Schutz des ausländischen Vermögens außer Kraft.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident      Ministerium der Finanzen  
Gretowohl                      Dr. Loch  
    Stellvertreter  
    des Ministerpräsidenten

*Gesetzblatt der DDR, Nr. 111/1951, S. 839*

### Anlage 295

*Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik.  
Vom 11. August 1952*

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Verwaltung erstreckt sich auf das Vermögen ausländischer Staaten, natürlicher Personen und juristischer Personen, das sich am 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befunden hat.

#### § 2

- (1) Das Vermögen inländischer juristischer Personen ist in Verwaltung zu nehmen, wenn mindestens die Hälfte der Anteile (Aktien, GmbH-Anteile usw.) sich in Händen von Ausländern befinden. Das gleiche gilt für das Vermögen, das im Miteigentum mehrerer steht.
- (2) Gesamthandvermögen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, Kom.-Ges., Erbengemeinschaft usw.) unterliegt der Verwaltung, wenn es nach Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung überwiegend ausländisches Vermögen darstellt.
- (3) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Verwaltung auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ausländischen Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den getroffenen Vereinbarungen.

#### § 3

- (1) Die Feststellung der ausländischen Vermögens im Sinne der §§ 1 und 2 erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.
- (2) Die Verwaltung wird den in § 2 der Verordnung genannten Verwaltungsstellen durch besondere Verfügung übertragen oder dadurch, daß das Ministerium der Finanzen eine Durchschrift aus der von ihm geführten Kartei des ausländischen Vermögens übersendet. Erlangt die Verwaltungsstelle Kenntnis von ausländischen Vermögensgegenständen, die in der Kartei nicht enthalten sind oder für die eine besondere Verfügung nicht ergangen ist, so hat sie dem Ministerium der Finanzen zu berichten.

## § 4

- (1) Die nach § 2 der Verordnung zuständige Verwaltungsstelle hat sich unverzüglich die alleinige Verfügungsgewalt über das ihr zur Verwaltung übertragene Vermögen zu verschaffen. Sie muß sicherstellen, daß alle Teile dieses Vermögens erfaßt werden und daß die Erträge dem Vermögen zufließen.
- (2) Verträge, die den Zweck der Verwaltung gefährden, sind zu kündigen.

## § 5

Wirtschaftliche Unternehmen oder Teile wirtschaftlicher Unternehmen werden ausschließlich zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des ausländischen Vermögens verwaltet. Das zu diesem Zweck verwaltete Vermögen hat ab 9. Mai 1945 die Rechtsform einer juristischen Person. Dies gilt für alle verwalteten Betriebe, auch wenn sie bisher unter einer anderen Rechtsform (Personalgesellschaft, Einzelunternehmen) betrieben worden sind.

## § 6

- (1) Bei Beginn der Verwaltung ist ein Verzeichnis des verwalteten Vermögens aufzustellen.
- (2) Das Verzeichnis muß enthalten:
  - a) sämtliche zu dem verwalteten Vermögen gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Wertes und des Ortes, an dem sie sich befinden;
  - b) die Art der Nutzung und die Höhe der anfallenden Erträge;
  - c) den Nachweis über den Verbleib der seit dem 9. Mai 1945 bis zum Beginn der Verwaltung erzielten Erträge.
- (3) Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ist das beigefügte Muster (Anlage 1) zu verwenden.
- (4) Eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

## § 7

Gehören zu dem verwalteten Vermögen Grundstücke, Schiffe oder andere im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragene Rechte, so hat die Verwaltungsstelle einen Auszug aus dem Grundbuch oder Schiffsregister zu ihren Akten zu bringen.

## § 8

- (1) Die Verwaltungsstelle hat die im § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in öffentlichen Büchern und Registern zu beantragen.
- (2) Ist ein zugunsten eines ausländischen Berechtigten eingetragenes Recht zu löschen (Grundschild, Hypothek usw.), so kann die Löschung von der Verwaltungsstelle nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bewilligt werden.

## § 9

Gebäude sind grundsätzlich gegen Feuer und Haftpflicht zu versichern. Andere Gegenstände sind zu versichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder notwendig erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

## § 10

- (1) Die Verwaltungsstelle kann alle Handlungen vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Sie kann die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.
- (2) Die Verwaltungsstelle ist nicht berechtigt:
  - a) das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben zu veräußern oder zu belasten;
  - b) Mittel des verwalteten Vermögens zu Zwecken zu verwenden, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen;
  - c) die wirtschaftliche Zweckbestimmung des verwalteten Vermögens zu ändern;